

Vorname Name: .....

Amtsbezeichnung: .....

Straße: .....

PLZ Wohnort:.....

Telefon

dienstlich: .....

privat: .....

Mobil: .....

E-Mail-Adresse: .....

An

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Friedrichstraße 169-170

10117 Berlin

## **Antrag auf Gewährung von Verfahrensrechtsschutz durch den BDZ**

**Ich beantrage die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz nach den Rechtsschutzrichtlinien des BDZ in der Fassung vom 14.10.2010.**

Dazu erkläre ich:

Ich bin Mitglied des BDZ seit ..... . Der Rechtsfall ist somit während meiner Mitgliedschaft entstanden. Mir ist bekannt, dass aus meiner Mitgliedschaft im BDZ ein Anspruch auf Verfahrensrechtsschutz nicht besteht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Verfahrensrechtsschutzgewährung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Mit dem Austausch des im Rahmen der Rechtsschutzgewährung anfallenden Schriftverkehrs zwischen dem zuständigen dbb Dienstleistungszentrum und dem BDZ bin ich entsprechend § 8 Abs. 2 und 4 bis 6 der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ einverstanden. Ich bin auch mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des Rechtsschutzfalles einverstanden.

Ich erkenne die mir bekannten Bestimmungen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ in der Fassung vom 14.10.2010 (im Internet abrufbar unter [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)) als für mich verbindlich an.

**Mir ist das in § 8 der Rechtsschutzlinien geregelte Verfahren der Rechtsschutzgewährung bekannt:**

- Der Sachverhalt ist auf besonderem Blatt eingehend darzustellen. Alle Unterlagen, die sich auf den Rechtsfall beziehen, sind beizufügen. Der Rechtsschutzantrag ist vom Antragsteller so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass die Bundesleitung des BDZ ausreichende Gelegenheit hat, die Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung zu prüfen und die Unterlagen entsprechend den Anforderungen der RRSO an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weiterzuleiten oder im Einzelfall über die freie Anwaltswahl zu entscheiden.
- Mein Antrag auf Verfahrensrechtsschutzgewährung wird in der Regel über meinen Bezirksverband an die Bundesgeschäftsstelle weitergeleitet.
- Die Bundesleitung entscheidet über die Rechtsschutzzusage. Bei hinreichenden Erfolgsaussichten und Fehlen von Ausschlussgründen i.S.v. § 4 oder 11 RSRL beauftragt sie das örtliche zuständige dbb Dienstleistungszentrum mit der Vertretung im gerichtlichen Verfahren bzw. diesem vorausgehenden Verfahren.
- Der Verfahrensrechtsschutz ist nach Abschluss einer gerichtlichen Instanz für die nächsthöhere Instanz erneut von der Bundesleitung des BDZ zu bewilligen. Bei Einlegung von Rechtsmitteln durch meinen gerichtlichen Gegner bedarf es dieser besonderen Bewilligung nicht.
- Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung. Wird von mir ein Vergleich ohne Zustimmung abgeschlossen, können die entstandenen Rechtsschutzkosten verweigert bzw. zurückverlangt werden.
- Der BDZ ist berechtigt, Entscheidungen und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung ohne Namensnennung in der Bundeszeitschrift und im Internet/Intranet zu veröffentlichen.

**Ferner ist mir die Kostenregelung nach den §§ 9 und 10 der Rechtsschutzrichtlinien bekannt:**

- Hat die Prüfung der Erfolgsaussichten meines Antrags auf Verfahrensrechtsschutz ein negatives Ergebnis und besteht kein verbandspolitisches Interesse an der Rechtsschutzgewährung, kann mir ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt werden.
- Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt das Mitglied die gesamten Verfahrenskosten, wenn es wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend. Neben den Verfahrenskosten sind 400 Euro Sachaufwands- und Personalkostenpauschale entsprechend § 9 Abs. 5 dieser RRSO zu entrichten.
- Soweit mit der Rechtsschutzgewährung ein Kostenrisiko für den BDZ verbunden ist, hat der BDZ bei jedem Rechtsschutzfall die Möglichkeit, im Rahmen der Rechts-

schutzgewährung eine Kostengrenze zu vereinbaren, bis zu der eine Kostenübernahme erfolgt. Stellt sich erst im Rahmen der Durchführung des Rechtsschutzes heraus, dass ein Kostenrisiko entsteht oder erhöht sich das Kostenrisiko, so kann ein Limit einseitig durch den BDZ ohne Zustimmung des Mitgliedes gesetzt werden. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Setzung von Kostenbegrenzungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesleitung des BDZ.

- Falls durch den BDZ Kosten für den Verfahrensrechtsschutz zu übernehmen sind, werden diese nach Beendigung des Verfahrens vom BDZ abgerechnet. Auf die Kosten können auf Antrag Vorschüsse geleistet werden. Soweit mir keine Kosten entstehen, habe ich diese Vorschüsse schnellstmöglich zu erstatten.
- Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Prozessgegner besteht, bin ich verpflichtet, die zu erstattenden Kosten einzuziehen und unverzüglich an den BDZ bzw. an das dbb Dienstleistungszentrum in Höhe der von diesen geleisteten Zahlungen abzuführen.

**Mir sind auch die Voraussetzungen eines möglichen Entzugs des Rechtsschutzes bekannt:**

- Der Verfahrensrechtsschutz kann unter den Voraussetzungen der entsprechenden Regelungen in den Rechtsschutzrichtlinien entzogen werden, insbesondere wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn ich gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzrichtlinien verstoße.
- Wird die Rechtsschutzverfolgung während eines Verfahrens aussichtslos, kann mir der BDZ den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.
- Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt unter dem generellen Vorbehalt, dass der dbb den Rechtsschutzfall zur Bearbeitung annimmt. Die Ablehnung eines Rechtsschutzantrags oder der Widerruf des bereits gewährten Rechtsschutzes ist daher weiterhin möglich, wenn der dbb die Durchführung des Rechtsschutzes ablehnt.
- Sollte ich aus der Bundesfinanzverwaltung ausscheiden, verpflichte ich mich, bei der Bundesgeschäftsstelle des BDZ unverzüglich einen Antrag auf Weitergewährung des Rechtsschutzes vorzulegen, in dem ich mein besonderes Interesse an der Fortführung der Sache eingehend begründen und mein Verbleiben im BDZ unter Beibehaltung der Beitragszahlung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten erklären werde.
- Wenn ich während der Durchführung des Rechtsschutzes oder vor Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Rechtsschutzfalles aus dem BDZ ausscheide, kann der BDZ die im Rahmen des Rechtsschutzfalles entstandenen Gesamtkosten zurückverlangen. Für die außergerichtliche Tätigkeit des Dienstleistungszentrums kann dabei eine Pauschale in Höhe von 200 Euro angesetzt werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)